II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung des Abkürzungszeichens für Griechenland in den Rechtsakten des Agrarsektors

KOM(87) 453 endg.

(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 8. Oktober 1987)

(87/C 288/10)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In der Akte über den Beitritt Griechenlands wird das Abkürzungszeichen E für die Republik Griechenland verwendet.

In der Akte über den Beitritt des Königsreichs Spanien und der Portugiesischen Republik wird das Abkürzungszeichen GR für die Republik Griechenland verwendet.

Zur einheitlichen Bezeichnung Griechenlands in den Rechtsakten des Agrarsektors und zur Unterstreichung der kulturellen und sprachlichen Bedeutung des Abkürzungszeichens für Griechenland werden die bestehenden Abkürzungszeichen E und GR durch EL ersetzt; die Rechtsakte des Agrarsektors sind daher in diesem Sinne zu ändern.

Angesichts des verwaltungstechnischen Aufwands im Zusammenhang mit der Änderung des Abkürzungszeichens für Griechenland in den nach einigen Rechtsakten des Agrarsektors vorgesehenen, bestehenden Formularen wird, vom Inkrafttreten dieser Verordnung an gerechnet, eine Frist von sechs Monaten eingeräumt, um die nötigen Änderungen zu ermöglichen.

Es ist Sache der Kommission, nach einem vereinfachten Verfahren die Änderung des Abkürzungszeichens in den Rechtsakten innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs vorzunehmen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die im Anhang genannten Verordnungen und Richtlinien werden gemäß den Bestimmungen des Anhangs geändert.

Artikel 2

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Verordnung innerhalb einer Frist von längstens sechs Monaten, gerechnet vom Inkrafttreten dieser Verordnung an, nachzukommen.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut der innerstaatlichen Rechtsvorschriften im Sinne von Absatz 1 mit.

Artikel 3

Die Kommission nimmt innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs die erforderlichen Änderungen für die Rechtsakten des Agrarsektors an.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG

In den nachfolgend aufgeführten Rechtsakten sind folgende Änderungen, gegebenenfalls unter Berichtigung der alphabetischen Reihenfolge, anzubringen:

1. Verordnung (EWG) Nr. 1469/70 des Rates vom 20. Juli 1970 zur Festsetzung der Hundertsätze und Mengen des von den Interventionsstellen übernommenen Tabaks sowie des Hundertsatzes der gemeinschaftlichen Tabakerzeugung, deren Überschreitung die Verfahren nach Artikel 13 der Verordnung (EWG) Nr. 727/70 auslöst (ABl. Nr. L 164 vom 27. 7. 1970, S. 35), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1578/86 vom 23. Mai 1986 (ABl. Nr. L 139 vom 24. 5. 1986, S. 26).

   Im Anhang ist unter der laufenden Nummer 25 die Sorte „Burley GR" durch die Sorte „Burley EL" und unter der laufenden Nummer 26 die Sorte „Virginia GR" durch die Sorte „Virginia EL" zu ersetzen.

2. Verordnung (EWG) Nr. 1505/85 des Rates vom 23. Mai 1985 zur Festsetzung der Zielpreise, der Interventionspreise und der Käufern von Tabakblättern gewährten Prämien sowie der abgeleiteten Interventionspreise für Tabakballen und der Bezugsqualitäten der Ernte 1985.

   In den Anhängen I, II und III ist unter der laufenden Nummer 25 die Sorte „Burley GR" durch die Sorte „Burley EL" und unter der laufenden Nummer 26 die Sorte „Virginia GR" durch die Sorte „Virginia EL" zu ersetzen.

3. Richtlinie 64/433/EWG des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (ABl. Nr. 121 vom 29. 7. 1964, S. 2012), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 vom 20. Dezember 1985 (ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8).

   In Anlage I, Kapitel X, Punkt 49 unter Buchstabe a) ist die Kurzbezeichnung „GR" durch die Kurzbezeichnung „EL" zu ersetzen.

4. Richtlinie 77/99/EWG des Rates vom 21. Dezember 1976 zur Regelung gesundheitlicher Fragen im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleischerzeugnissen (ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 85), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 vom 20. Dezember 1985 (ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8).

   In Anhang A, Kapitel VII, Punkt 33 unter Buchstabe a), erster Gedankenstrich, ist die Kurzbezeichnung „E" durch die Kurzbezeichnung „EL" zu ersetzen.

5. Richtlinie 71/118/EWG des Rates vom 15. Februar 1971 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim Handelsverkehr mit frischem Geflügelfleisch (ABl. Nr. L 55 vom 8. 3. 1971, S. 23), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3768/85 vom 20. Dezember 1985 (ABl. Nr. L 362 vom 31. 12. 1985, S. 8).

   In Anhang I, Kapitel X, Punkt 44, Buchstabe a) ist der Text nach dem ersten Gedankenstrich durch folgenden Text zu ersetzen:

   „im oberen Teil in Großbuchstaben die Kurzbezeichnung des Versandlandes:

   B — D — DK — EL — ESP — F — IRL — I — L — NL — P — UK".